



Vorlage für den Ältestenrat

8/8

Berlin, 17. April 2018

Änderung der Hausordnung sowie der Zugangs- und Verhaltensregeln für die Bundestagsliegenschaften betreffend Plakatierungen in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages

A. Empfehlung

Der Ältestenrat beschließt:

„Das Anbringen von Aushängen, insbesondere Plakaten, Postern, Schildern und Aufklebern an Türen, Wänden oder Fenstern in den allgemein zugänglichen Gebäudeteilen sowie von außerhalb der Gebäude sichtbar an den Fenstern und Fassaden der Bundestagsliegenschaften ist nicht gestattet.

Die Öffentlichkeitsarbeit der im Deutschen Bundestag gebildeten Fraktionen bleibt davon unberührt.“

B. Begründung:

Plakatierungen in den Fluren, Büroräumen und Fassaden der Liegenschaften des Deutschen Bundestages waren in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Beschwerden und Befassungen in Präsidium und Ältestenrat. Zuletzt hat der Ältestenrat sich in seiner Sitzung vom 15. März 2018 anlässlich mehrerer aktueller Beschwerden mit einer möglichen Beschränkung des Anbringens von Plakaten und Aushängen beschäftigt und die Verwaltung um einen Vorschlag für eine Regelung gebeten.

Der Beschlussvorschlag stützt sich auf § 4 Absatz 2 der Hausordnung des Deutschen Bundestages. Danach ist es nicht

gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten oder Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen. In den zurückliegenden Wahlperioden hatte der Ältestenrat unter Bezugnahme auf diese Regelung eine Verständigung erreicht, nach der Plakate nicht in den Fenstern der Fassaden von außen sichtbar angebracht werden sollten und in allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (Räume, Gänge, Fluren) zu entfernen waren, wenn es zu Beschwerden kam.

Nach mehreren Beschwerden bereits zu Beginn der laufenden Wahlperiode empfiehlt es sich, eine klare Regelung zu schaffen, die dem Zweck der Hausordnung gerecht wird und sowohl die politische Auseinandersetzung auf das Plenum und die parlamentarischen Gremien beschränkt als auch dem Ansehen des Parlaments gegenüber den Mitgliedern und Beschäftigten sowie den zahlreichen Besuchern Rechnung trägt.

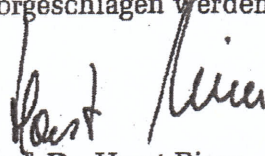
Eine Differenzierung nach Art, Beschaffenheit, Form und Größe der Aushänge erscheint praktisch ebenso wenig möglich wie Unterscheidungen nach politischen und nicht politischen Inhalten oder nach zulässigen und nicht mehr zulässigen politischen Inhalten. Deshalb soll auf Aushänge in den von Abgeordneten und Fraktionen genutzten Liegenschaften auf den Gängen, an Raamtüren, in Treppenhäusern und an Fenstern sowie an Fassaden gänzlich verzichtet werden.

Nicht erfasst von der Regelung werden – wie bereits in der Vergangenheit – Aushänge innerhalb der von den Abgeordneten oder den Fraktionen selbst genutzten Räume, es sei denn, sie sind an den Fenstern angebracht und deshalb von außen sichtbar.

Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die Öffentlichkeitsarbeit der im Deutschen Bundestag gebildeten Fraktionen. Nach § 47 Absatz 3 Abgeordnetengesetz können die Fraktionen und ihre Mitglieder die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten. Deren Medienwände, Stellwände, Flyer, Informationsschriften und weitere Produkte können wie bisher in Verantwortung der jeweiligen Fraktion aufgestellt bzw. in den von den Fraktionen genutzten Räumen verteilt werden. Ebenfalls nicht erfasst werden in den Liegenschaften angebrachte Informationstafeln („Schwarze Bretter“) deren

Nutzung für Aushänge durch die Verwaltung, Beauftragte, im Hause vertretene Gewerkschaften und andere gesondert geregelt ist.

Entsprechende Ergänzungen der Hausordnung werden von der Verwaltung erarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie dem Ältestenrat vorgelegt werden. Ergänzungen der Zugangs- und Verhaltensregeln werden dem Ältestenrat vorgeschlagen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Horst Risse', written in a cursive style.

Prof. Dr. Horst Risse



Deutscher Bundestag
Der Direktor

Vorlage für den Ältestenrat

11/4

Berlin, 7. Juni 2018

Anlage: 1

**Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach
§ 50 des Abgeordnetengesetzes**

Herstellung des Benehmens mit dem Ältestenrat

A. Empfehlung

Der Ältestenrat beschließt:

Der Ältestenrat stellt das Benehmen gemäß § 50 des
Abgeordnetengesetzes mit dem Bericht des Präsidenten des
Deutschen Bundestages her.

Anlage

B. Begründung

Nach dem Abgeordnetengesetz (§ 50 Absatz 2 Satz 3) ist der
Präsident verpflichtet, dem Bundestag im Benehmen mit dem
Ältestenrat einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der
Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des
Deutschen Bundestages vorzulegen.

Prof. Dr. Horst Risse

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Absatz 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.“ (Absatz 1)

„Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.“ (Absatz 2 Satz 1)

Der in § 50 Absatz 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.“ (Absatz 1)

„Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.“ (Absatz 2)

„Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“ (Absatz 3)

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie

insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2017

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Absatz 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02, Kapitel 0212 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 88 097 000 Euro festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 411 313 Euro und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 8 586 Euro festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhielten einen Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag. Hinsichtlich des Oppositionszuschlages auf den Betrag für jedes Mitglied hatte der Deutsche Bundestag zu Drucksache 18/481 für die Dauer der 18. Wahlperiode beschlossen, diesen von 10 vom Hundert auf 15 vom Hundert zu erhöhen.

V. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Absatz 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2017 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2016 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 77 vom Hundert für Personalausgaben und zu 23 vom Hundert für Sachausgaben verwendet worden sind.
 - 1.1 Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2010 = 100) im Zeitraum von Juli 2016 bis März 2018 eine durchschnittliche Preiserhöhung von 4,32 vom Hundert bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie Verpflegungs-, Beherbergungs- und Verkehrsdienstleistungen.

Angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 23 vom Hundert für ihre Sachausgaben ist es notwendig, dass dieses Ergebnis zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,99 vom Hundert für das Jahr 2018 führt.
 - 1.2 Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Jahr 2018 werden die Entgelte für die Beschäftigten des Bundes ab März 2018 um 3,19 vom Hundert erhöht. Angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 77 vom Hundert für ihre Personalausgaben ist es notwendig, dass dieses Ergebnis der Tarifverhandlungen zu einer entsprechenden Erhöhung der Geldleistungen um 2,05 vom Hundert für das Jahr 2018 führt.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung des vorgenannten Ergebnisses der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst und der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland um insgesamt 3,04 vom Hundert erhöht. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 423 817 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 8 847 Euro. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag und von 10 vom Hundert auf den Betrag für jedes Mitglied.

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Absatz 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.“ (Absatz 1)

„Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.“ (Absatz 2 Satz 1)

Der in § 50 Absatz 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.“ (Absatz 1)

„Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.“ (Absatz 2)

„Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“ (Absatz 3)

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie

insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2017

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Absatz 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02, Kapitel 0212 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 88 097 000 Euro festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 411 313 Euro und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 8 586 Euro festgesetzt worden. Die Oppositionsfraktionen erhielten einen Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag. Hinsichtlich des Oppositionszuschlages auf den Betrag für jedes Mitglied hatte der Deutsche Bundestag zu Drucksache 18/481 für die Dauer der 18. Wahlperiode beschlossen, diesen von 10 vom Hundert auf 15 vom Hundert zu erhöhen.

V. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Aus den von den Fraktionen gemäß § 52 Absatz 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2017 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2016 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 77 vom Hundert für Personalausgaben und zu 23 vom Hundert für Sachausgaben verwendet worden sind.

- 1.1 Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2010 = 100) im Zeitraum von Juli 2016 bis März 2018 eine durchschnittliche Preiserhöhung von 4,32 vom Hundert bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie Verpflegungs-, Beherbergungs- und Verkehrsdienstleistungen.

Angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 23 vom Hundert für ihre Sachausgaben ist es notwendig, dass dieses Ergebnis zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,99 vom Hundert für das Jahr 2018 führt.

- 1.2 Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Jahr 2018 werden die Entgelte für die Beschäftigten des Bundes ab März 2018 um 3,19 vom Hundert erhöht. Angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 77 vom Hundert für ihre Personalausgaben ist es notwendig, dass dieses Ergebnis der Tarifverhandlungen zu einer entsprechenden Erhöhung der Geldleistungen um 2,05 vom Hundert für das Jahr 2018 führt.

2. Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung des vorgenannten Ergebnisses der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst und der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland um insgesamt 3,04 vom Hundert erhöht. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 423 817 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 8 847 Euro. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag und von 10 vom Hundert auf den Betrag für jedes Mitglied.

Berlin, den 7. Juni 2018

Dr. Wolfgang Schäuble



2. Vorlage für den Ältestenrat

Berlin,

Abschließende Feststellung des Haushaltsvoranschlages zum Einzelplan 02/2019 (Anlage) (Deutscher Bundestag)

A. Empfehlung

Der Ältestenrat stimmt dem Haushaltsvoranschlag zum Einzelplan 02/2019 (**Anlage**) mit einem Gesamtansatz von 974.863 T€ zu.

B. Begründung

Der Ältestenrat hat das Haushaltsgremium am 26. April 2018 ermächtigt, den Haushaltsvoranschlag für den Einzelplan 02/2019 festzustellen.

Das Haushaltsgremium hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2018 den Haushaltsvoranschlag für den Einzelplan 02/2019 beraten und gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages festgestellt.

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages zum Einzelplan 02/2019 weist Ausgaben in Höhe von insgesamt 974.863 T€ auf.

Für die Mehrbedarfe des Haushaltsvoranschlages zum Einzelplan 02/2019 im Vergleich zum derzeitigen Stand der Beratungen für den Haushalt 2018 sind im Wesentlichen folgende Gründe anzuführen:

- Bei den Ausgaben im Bereich der Abgeordneten sind insbesondere die gesetzlich vorgesehene Anpassung der Entschädigung und der Altersversorgung sowie die Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst auf



die Vergütung der Abgeordnetenmitarbeiter unter Anrechnung von Minderbedarfen beim Übergangsgeld für nach der 18. Wahlperiode ausgeschiedene Abgeordnete zu berücksichtigen.

- Ein weiterer Mehrbedarf ist bei den Personalausgaben für die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung sowie für die Versorgungsempfänger infolge des erzielten Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst erforderlich.

Dem stehen Minderbedarfe bei verschiedenen Haushaltsstellen gegenüber, insbesondere wegen des Abschlusses der Finanzierung einer Vielzahl von Maßnahmen im Haushalt 2018, für die in 2019 keine Mittel mehr zu veranschlagen sind. Hierzu zählt beispielsweise die Erneuerung der Konferenzzanlagen, der Mediensteuerung und der Mikrofone in den Sitzungssälen.

Prof. Dr. Horst Risse

| Z

| ZR

| ZR 1

3. Kopien an RL ZR 1, ZR 1/1

4. zVg bei ZR 1/17

Entwurf

zum

Bundeshaushaltsplan 2019

Einzelplan 02

Deutscher Bundestag

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort zum Einzelplan.....	2
	Überblick zum Einzelplan.....	3
	Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan.....	4
0211	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben.....	5
	Einnahmen-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter.....	6
	Ausgaben-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter.....	8
0212	Deutscher Bundestag.....	11
	Anlage 1 Wirtschaftspläne.....	28
0213	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.....	29
0214	Bundesversammlung.....	32
0215	Mitglieder des Europäischen Parlaments.....	34
0216	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste.....	37
	Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben.....	40
	Übersichten	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	41
	Personalhaushalt.....	43